

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Stadtbergen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Stadtbergen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Stadtbergen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Stadtbergen,

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau nach Datum der Beisetzung.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist für:

a) eine Einzelerdgrabstätte	1.840,00 €,
b) eine Doppelerdgrabstätte	3.270,00 €,
c) eine Dreifacherdgrabstätte	4.760,00 €,
d) eine Kindererdgrabstätte	680,00 €,
e) eine Einzelgrabkammer	1.500,00 €,
f) eine Doppelgrabkammer	2.660,00 €,
g) eine Urnennische	1.720,00 €,
h) eine Urnenerdgrabstätte	1.230,00 €,
i) eine Urnenbaumgrabstätte	1.200,00 €,
j) eine anonyme Urnenerdbestattung	510,00 €,
- (2) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts können Grabstätten für ein Jahr oder mehrere Jahre verlängert werden. Hierfür wird eine Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Benutzung des Aufbahrungsraums pro angefangenem Benutzungstag	50,00 €.
(2)	Benutzung des Leichenkühlraumes pro angefangenem Benutzungstag	75,00 €.
(3)	Benutzung der Aussegnungshalle	48,00 €.
(4)	Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)	50,00 €.
(5)	Leitung und Überwachung der Trauerfeier und Bestattung	50,00 €
(6)	Gebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstätte:	
	a) bei einer Erdbestattung Erwachsene und Kinder über 7 Jahren (Grabtiefe 1,80 m)	898,00 €,
	b) bei einer Erdbestattung Erwachsene und Kinder über 7 Jahren (Grabtiefe 2,40 m)	948,00 €,
	c) bei einer Erdbestattung Kinder bis 7 Jahren	98,00 €,
	d) bei einer Grabkammer	698,00 €
	e) bei einer Urnenerdbestattung	278,00 €,
	f) bei einer Urnenbestattung in einer Urnenstele	198,00 €
	g) bei einer Baumbestattung	278,00 €,
(7)	Gebühr Leichenträgertätigkeit pro Träger	50,00 €
(8)	Gebühr Bodenaustausch	475,00 €
(9)	Gebühr für die:	
	a) Exhumierung einer Leiche von Erwachsenen und Kindern über 7 Jahren aus einer Erdgrabstätte	998,00 €,
	b) Exhumierung von Kinderleichen bis 7 Jahren aus einer Erdgrabstätte	548,00 €,
	c) Exhumierung einer Leiche aus einer Grabkammer	698,00 €
	d) Exhumierung von Gebeinen Erwachsener und Kindern über 7 Jahren	898,00 €
	e) Exhumierung von Gebeinen von Kindern bis 7 Jahren	498,00 €
	f) Exhumierung von Gebeinen aus einer Grabkammer	598,00 €
	g) Exhumierung einer Urne aus einem Erdgrabstätte	248,00 €
	h) Exhumierung einer Urne aus einer Urnenstele	148,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1)	Umschreibung des Grabnutzungsrechts	15,00 €.
(2)	Genehmigung von Grabmälern	30,00 €.
(3)	Erteilung von Genehmigungen (Umbettung u. a.)	30,00 €.
(4)	Ausstellung Graburkunde	10,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.10.2006 außer Kraft.

Stadtbergen, den 20.12.2024

Paulus Metz
Erster Bürgermeister